

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

Turner 1

79274 St. Märgen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstr. 2

79104 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

Standort Breitnau

„Hofgut Rössle“

Nessellachenweg 14

79874 Breitnau

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen Breitnau

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst zwei gemischt geschlechtliche Gruppen mit insgesamt 16 Plätzen

2 Gruppen à 8 Plätze Nessellachenweg 14, 79874 Breitnau

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

- Doppelbetreuungszeiten für Einzelgespräche und zur Gruppendifferenzierung (z.B. in Form von Hausaufgabenbetreuung, Bezugsbetreuung, Behördengänge, Elternabenden, geschlechtsspezifischen Angeboten, Einzelgesprächen und Einzelaktivitäten)
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppenangebot mit verpflichtender Teilnahme (z.B. in Form von Gruppenabenden zu bestimmten Themen)
- Erlebnispädagogischen Aktivitäten
- Ferienfreizeiten

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Modul 1: Betreuung an Schulvormittagen
2. Modul 2 systemische Eltern- und Familienarbeit

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung (je Wohngruppe)

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 4,300 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,392 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,320 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,267 VK |
| Verwaltung | 0,200 VK |
| Hauswirtschaft | 1,000 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen



Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Das Hofgut Rössle in Breitnau ist ein ehemaliges Gasthaus und erstreckt sich über vier Stockwerke, Keller- und Betriebsräume.

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Die Wohngruppe 1 verfügt im EG über einen Essbereich, einen Aufenthaltsraum, eine Küche und ein kleines Büro. Im 1.OG befinden sich 9 Einzelzimmer, ein kleiner Aufenthaltsraum, ein Nachtbereitschaftszimmer und ein Büro. Die Waschräume für diese Wohngruppe befinden sich ebenfalls auf diesem Stockwerk.

Die zweite Wohngruppe erstreckt sich über das 1. DG und das 2. DG. Im 1. DG befindet sich ein Essbereich mit Küche, fünf Einzelzimmer sowie ein Bad mit Dusche und WC.

Im 2.DG stehen der 2. Wohngruppe drei Einzelzimmer, ein Bad mit Dusche und WC sowie ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Im gleichen Stockwerk befindet sich das Nachtbereitschaftszimmer.

Die Wohngruppen nutzen den Veranstaltungsraum (2.DG) gemeinsam. Im Hauswirtschaftsraum (1. OG) befinden sich Waschmaschinen und Trockner und wird von den Wohngruppen gemeinsam genutzt, ebenso der Raum im EG für Stallwäsche, und die Metall- und Holzwerkstat im EG. .

Das Büro im 1. OG, der Besprechungsraum im 1 DG und der Personalraum im 1. DG werden von den Mitarbeitenden gemeinsam genutzt.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes, unter Berücksichtigung der besonderen Prägung durch den land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tagesablauf, sind entsprechend der Vereinbarungen im Hilfeplan insbesondere

- Rückkehr des jungen Menschen in seine Familie
- Alternierend dazu: Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform (z.B. Betreutes Jugendwohnen)
- Vorbereitung auf die Verselbständigung
- Verselbständigung nach Verlassen der Wohngruppe
- Wiedereingliederung in das vorherige Lebensfeld (§ 35a SGB VIII)

Damit sind insbesondere weitere Ziele verbunden, wie

- Vermittlung von Sicherheit durch einen strukturierten Alltag
- Mobilisierung der individuellen Stärken des jungen Menschen, Förderung der Persönlichkeitsentfaltung
- Abbau oder Kompensation von Störungen und Defiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- Förderung der Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Schulische bzw. berufliche Integration sowie soziale Integration ins Gemeinwesen
- Förderung der Erziehungsbedingungen im Elternhaus und/oder im familiären Umfeld
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Förderung des Erhalts und der Entwicklung der Bezüge außerhalb der Einrichtung
- Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten
- Lernen, sich als konstruktives Mitglied dieser Gesellschaft zu begreifen
- Auseinandersetzung mit der eigenen (spezifischen) Lebenswirklichkeit und Erlernen eines adäquaten Umgangs damit

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII, bei denen eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung und Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist. Voraussetzung ist, dass sich die Beteiligten in der gemeinsamen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII auf diese Hilfeform geeinigt haben, im Aufnahmealter ab 10 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Schulumüdigkeit bzw. -verweigerung;
- Entwicklungsstörungen;
- Verhaltens- und emotionale Störungen;
- reaktive Störungen aufgrund familiärer Belastungen;

- Störungen im Bereich Intelligenz, Sozial- Arbeits- und Leistungsverhalten; Verwahrlosung,
- (Auto-) Aggressionen,
- Depressionen,
- Delinquenz,
- Identitätsfindungs-Problematik,
- Störungen im Grenzbereich jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder.

Zur Zielgruppe gehören auch seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und junge Erwachsene, die der besonders individuellen Betreuung, im Vorfeld einer Anordnung zur geschlossenen Unterbringung, bedürfen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit folgender Indikation:

- akuter Drogenkonsum,
- Psychosen oder Schizophrenie,
- akute Suizidalität,
- akut fremdgefährdendes Verhalten
- ausgeprägte Essstörungen, die klinisch behandelt werden müssen,
- sexuelle Übergriffigkeit,
- pyromanische Neigungen
- Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen (aufgrund der baulichen Gegebenheiten)

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse

- Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
- Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
- Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
- Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind (je Gruppe)

Leistungen zur Gruppendifferenzierung (Hausaufgabenbetreuung, Bezugsbetreuung, Behördengänge, Elternabendbesuche	39 Wochen 7,5 Std = 293 Std	0,185 VK
Sozialpädagogische Gruppenangebote mit verpflichtender Teilnahme (Gruppenabende, geschlechtsspezifische	2 Stunden/ Woche in 39 Wochen = 78 Std.	0,049 VK

Gruppenangebote, Werkstatt- und Theaterprojekte)		
Erlebnispädagogische Aktivitäten	4 Std. an 28 Wochenend tagen im Jahr = 112 Std.	0,07 VK
Ferienfreizeiten	14 Tage im Jahr = 140 Std.	0,088 VK
Summe gruppenbezogene Leistungen (VK)		0,392 VK

Summe ergänzende Leistungen gesamt:		<u>0,392 VK</u>
--	--	-----------------

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung

- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen und auftretende Fragen i.l.d. Maßnahmeverfahrens, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammen-

arbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

Modul I „Betreuung an Schulvormittagen“

1. Zielgruppe

Junge Menschen, die in einer Schule gemeldet sind, aber aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, tatsächlich in die Schule zu gehen oder vom Schulbesuch für einen gewissen Zeitraum befreit sind.

2. Ziele

Die sukzessive und gezielte Heranführung an den Schulbesuch. Es soll die Fähigkeit zur Teilnahme und Integration in altersgemäße Lerngruppen aufgebaut und erworben werden.

3. Leistungen

- Betreuung der Jugendlichen zur Förderung der Schulkompetenz durch begleitete, angeleitete Tätigkeiten in den Bereichen Land-, Forst- und Hauswirtschaft, sowie in den Werkstätten (Holz und Metall).
- Sukzessive, zielgerichtete Heranführung an den Schulbesuch.
- Individuelle, zielgerichtete Förderung bei Lern- und Leistungsdefiziten
- Individuelle Anpassung der Wiedereingliederung in die Schule durch Einbeziehung des gesamten Systems (Eltern und Angehörige, Lehrer, Ärzte, Therapeuten und Fachkräfte der Einrichtung).

4. Leistungsberechnung

Wegen den schulfreien Tagen wird nach Schultagen abgerechnet.

Leistung	Personal	Zeitbedarf
Betreuung an Schulvormittagen	pädagogische Fachkräfte	3,5 Std. an 185 Schultagen = 0,409 VK

- **Modul II intensive Elterngespräche**

Modul II: Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

Das Ziel, einem Jugendlichen/jungen Volljährigen in der vollstationären Jugendhilfe die Rückkehr in die eigene Familie zu ermöglichen, setzt oft grundlegende Veränderungen im Elternhaus voraus. Die Bereitschaft und Fähigkeit diese Veränderungen in der Familie zu leisten, kann unterstützt werden, wenn die Arbeit am Jugendlichen/jungen Volljährigen durch das Angebot der Familienarbeit über das Maß der Regelzusammenarbeit und -kontaktpflege hinaus ergänzt wird. Dieses Modul ist eine Vorbereitung und Begleitung der Rückkehr nach Hause. Dadurch, dass sie im Einzelfall mit den Eltern im Hilfeplan vereinbart wird, stellt sie eine gegenseitige Verpflichtung zur Zusammenarbeit dar.

Die Hilfe setzt während der vollstationären Hilfe für den Jugendlichen/jungen Volljährigen an, wenn die Perspektive der Rückkehr bevorsteht. Die neue Situation in der Familie wird unter Begleitung stufenweise eingeübt und erprobt durch vermehrte Besuche des jungen Menschen und das Probewohnen zuhause.

Die qualifizierte Eltern- und Familienarbeit geht über die „Kontaktpflege“ nach § 6 Abs. 2 b RV 2007 hinaus.

Das Modul wird bedarfsorientiert in Abstimmung mit dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung eingesetzt.

1.1 Zielgruppe

- Familien von Jugendlichen/jungen Volljährigen in der vollstationären Jugendhilfe, die wegen fehlender elterlicher Erziehungskompetenzen, sowie Überforderungen, die durch Belastungen in z.B. Trennungssituationen, wirtschaftlicher Not, Bewältigung des Alltages und Krisen entstanden sind, wodurch eine dem Wohl des Jugendlichen/jungen Volljährigen entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist.
- Die Möglichkeit, aber auch die Grenzen der Arbeit mit der Familie müssen möglichst im Vorfeld erkannt und benannt werden, sowie ggf. die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von weiteren geeigneten und bedarfsgerechten Hilfen (z.B. bei Drogen- und Alkoholmissbrauch, psychischer Erkrankung, strafrechtlich relevanten Aspekten).

1.2 Ziele

- Die erfolgreiche Rückkehr in die eigene Familie
- Verbesserung der Erziehungskompetenzen und Entwicklungsbedingungen in der Familie
- Förderung der Beziehungen des Jugendlichen/jungen Volljährigen zur Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwistern u.a.); Situationsklärung der Familienbeziehungen, ggf. mit der Beziehungslösung und Verselbständigung

- Das Einüben von Alltagsstrukturen in der Familie
- Das Erlernen von Gesprächskulturen in der Familie
- Die Vermittlung von Lösungs- und Konfliktlösungsstrategien in der Familie
- Die Gestaltung von gemeinsamen Freizeitaktivitäten der Familie
- Der Aufbau und die Gestaltung von persönlichen und institutionellen sozialen Netzwerken der Familie
- Erkennen und Bearbeiten von weiteren Problemstellungen und Lösungsansätzen in/mit der Familie
- Präventionsarbeit in der Familie insbesondere mit Blick auf Geschwister

1.3 Leistungen

Stabilisierung und Neustrukturierung der Erziehungsvoraussetzungen in der Familie durch interne Intervention und Beratung

- Aufsuchende Familienberatung
- Beratungsgespräche in der Einrichtung
- Veränderungsbedarf erkennen und Entwicklungen initiieren
- Ressourcen und Grenzen in der Familie erkennen
- Familienmitglieder und Helfersysteme in die Arbeit miteinbeziehen
- Aufbau und die Gestaltung von persönlichen und institutionellen sozialen Netzwerken mit der Familie
- Beratung und Unterstützung bei erzieherischen Fragen
- Vermittlung von erzieherischer Kompetenzen durch Vorbildfunktion
- Einüben von Strukturen, Kommunikation, Konfliktlösestrategien
- Gemeinsame Reflexion und Begleitung der familiären Situationen und erarbeiteten Lösungswege in/mit der Familie
- Rückkoppelung und Rückbindung der Eltern- und Familienarbeit mit der Betreuungsarbeit in der Einrichtung

Methoden:

Eltern- und Familienarbeit, die auf dem systemischen oder einem anderen qualifizierten Therapieansatz beruht.

1.4 Leistungsumfang

Leistung	Personal
Qualifizierte Eltern und Familienarbeit	Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation/Ausbildung in systemischer Eltern- und Familientherapie oder ähnlichem

Die Häufigkeit der Treffen in der anfänglichen Intensivphase ist in der Regel ein- oder zweiwöchentlich. Diese wird später auf einmal im Monat reduziert.

Umfang:

10 Termine à 3 Stunden pro jungem Mensch/ Familie über die Dauer von 6 Monaten.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Zu den fachlichen Qualitätsstandards der in § 34 SGB VIII genannten Erziehungshilfen gehören

- das Angebot eines attraktiven, altersgemäßen Umfelds mit Beziehungen und Grenzen;
- Kontinuität durch grundsätzliche Öffnung der Wohngruppen an 365 Tagen im Jahr;
- ein verlässlicher und vertrauensbildender Bezugsrahmen als Voraussetzung zur Entfaltung der Persönlichkeit der Jugendlichen;
- biographisches Fallverstehen mit systemischer Methodik und Genogrammarbeit;
- regelmäßige reflektierende Fallbesprechung im Team mit Fachberatung durch die Leitung und durch den Fachdienst;
- gezieltes, geplantes pädagogisches Setting und Lernarrangement;
- die Beteiligung des Mädchens an allen ihn betreffenden Entscheidungsprozessen;
- die Einbeziehung der Familie in die pädagogische Arbeit und auf den Bedarf abgestimmte Elternarbeit;
- die Integration und Vernetzung von pädagogischer Alltagsgestaltung, gezielter Individual- und Gruppenpädagogik, sozialem Lernen, schulischer Förderung und therapeutischer Hilfe;
- die Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen, insbesondere der Psychiatrie.

Im Betreuungsdienst arbeitet durchweg pädagogisches Fachpersonal, möglichst berufs- und lebenserfahren, mit

- Fähigkeiten zur Entwicklung und Ausgestaltung von tragfähigen Beziehungen;
- Konfliktbereitschaft und Konfliktkompetenz;
- Der Fähigkeit, die Balance zwischen erforderlicher Nähe und professioneller Distanz durch Klarheit und Standfestigkeit zu schaffen;
- Reflexionsvermögen, Sensibilität, Belastbarkeit, Verlässlichkeit, Flexibilität und Organisationstalent;
- Qualitäts- und Leistungsbewusstsein;
- Bereitschaft zur Supervision, Fort- und Weiterbildung;
- Bereitschaft zur Nacht- und Sonntagsarbeit;
- Fähigkeit zur praktischen Umsetzung von fachtheoretischem Wissen;
- Fähigkeit zur Teamarbeit;
- Vorhalten eines Beschwerdemanagements.

Es werden nur Mitarbeitende beschäftigt, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen. Es werden keine ehrenamtlichen Mitarbeitende beschäftigt.

Das Leistungsangebot basiert auf einer handlungsleitenden Konzeption, die u.a. Regelungen in folgenden Punkten enthält:

- Zielorientiertes Arbeitssystem der Hilfeplanung, Hilfestellung, Reflexion und Dokumentation;
- Praxisberatung durch regelmäßige Teambesprechung;

- Externe Supervision;
- Vernetzung durch Arbeit in internen (Bereichsbesprechung) und externen Gremien; Teilnahme an Fortbildungen, Fachveranstaltungen und konzeptionellen Arbeitskreisen;
- Weiterentwicklung eines Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystems mit klaren Regelungen für die Schlüsselprozesse der pädagogischen Praxis (Qualitätshandbuch, Schutzauftrag § 8a, Rufbereitschaft, Verhalten in Krisen und bei Konflikten, etc.);
- Enge Kooperation mit den Partnern im Sinne der Jugendhilfeplanung;
- Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII haben wir im Hinblick auf die vorgeschriebenen Verfahrensabläufe wie - Gefährdungseinschätzung, - Meldewege und - Einsatz der Kinderschutzfachkraft dokumentiert.

Wir verfügen über einen erfahrenen pädagogischen Mitarbeiter, der eine Ausbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach den §§ 8a Abs. 4 Nr. 2, 8b Abs. 1 SGB VIII erfolgreich absolviert hat.

Ständiger Arbeitskreis

Um die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unserer Einrichtung ständig zu verbessern, arbeiten die Leiter und Leiterinnen unserer Standorte regelmäßig in Arbeitskreisen, auch auf Landkreisebene mit.

Die Leitung der Einrichtung ist Teilnehmerin des ständigen Arbeitskreises nach § 78 SGB VIII; die Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der nach § 79a SGB VIII erarbeiteten Standards.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2022
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2023

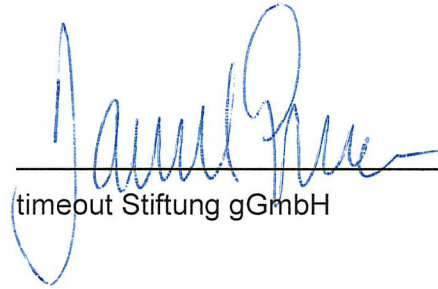
Freiburg, 01.08.2022

Für die Leistungsträger



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Für den Leistungserbringer



timeout Stiftung gGmbH